

leistungen herangezogen⁶⁹, was, wie Lampert entrüstet hinzufügt, einer Versklavung gleichkomme⁷⁰; von beidem ist auch bei Bruno ausführlich zu lesen⁷¹. Der König seinerseits habe, so berichtet Lampert, die Sachsen fragen lassen, warum sie ihre *fiscalia obsequia* nicht an die Krone *iuxta condicionem natalium suorum* entrichteten⁷². Aus den Versen des Carmen ergibt sich also im Einklang mit den Parallelquellen, daß es nicht nur um die Belastungen ging, die durch die Königsburgen und ihre Besatzungen auf die Bewohner der Umgebung zukamen, und daß nicht nur die Art der geforderten Abgaben und Dienstleistungen an sich Gegenstand des sich entzündenden Streites waren, sondern daß offensichtlich auch zwei verschiedene Rechtspositionen aufeinandertrafen: Für den König geht es um *fiscalia obsequia* als Grundlage für die Ausübung seiner Königsherrschaft, für die Sachsen hingegen verstoßen seine Forderungen gegen ihre *patria iura*.

Einen wichtigen Hinweis zum Verständnis dieser rechtlichen Seite des Konflikts gab, wobei er von der eben zitierten Passage des Carmen ausging, zuerst Heinrich Ulmann⁷³, indem er auf eine Episode in der *Vita Bennonis* des Norbert von Iburg⁷⁴ aufmerksam machte. Demzufolge hatten umliegende Bauerngüter einen im bischöflichen Besitz befindlichen, dicht bewaldeten Berg zur Schweinemast genutzt und somit *communi usu* in Beschlag genommen. Weil er eine bewaffnete Auseinandersetzung vermeiden wollte, habe Bischof Benno daraufhin, um den gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen der Bauern zu begegnen, seinen

69) Die Belege sind zusammengestellt bei Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878) S. 430 Anm. 1.

70) Lampert (wie Anm. 18), Annales 1073 (S. 146 Z. 10 ff.): *Ipsos provinciales et pterosque ex his honesto loco natos et re familiari florentissimos vilium mancipiorum ritu servire sibi cogeant*.

71) Diese Passagen verzeichnet MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 2 (wie Anm. 10) S. 860 ff.

72) Lampert (wie Anm. 18), Annales 1073 (S. 148 Z. 15–18): *... cur sibi iuxta condicionem natalium suorum ... serviliter non servirent nec de redditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent*.

73) Vgl. Heinrich ULMANN, Zum Verständnis der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV., in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (1886) S. 119–129; gegen MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 2 (wie Anm. 10) S. 864 mit Anm. 19 nachdrücklich wiederaufgegriffen von GUNDLACH, Heldenlieder 2 (wie Anm. 8) S. 398–402.

74) *Vita Bennonis* II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi, ed. Harry BRESSLAU (MGH SS 30.2, 1934, S. 869–892); hier c. 14 (S. 879 f.). – Zu Benno II. und der Vita vgl. Werner RÖSENER, Bauern in der Salierzeit, in: Salier 3 (wie Anm. 60) S. 51–73, hier S. 51 f. mit Anm. 1 und 2 (dort weitere Literatur).